

Volumenreduktion 80 bis 94 %

Dabei entzieht das Schilf dem Schlamm nicht nur die Feuchtigkeit, was ohne Energieaufwand zu einer Volumenreduktion von 80 bis 94 % führt – sondern es erhöht durch intensives Durchwurzeln die biologische Aktivität und somit die Qualität des Substrates. „Am Boden des Vererdungsbeckens befindet sich eine Kiesdrainage, darauf kommt der Schlamm, in den wir das Schilf einpflanzen“, so Dr. Berghold, „jetzt wird das Becken wöchentlich mit fünf bis zehn Zentimeter Klärschlamm beschickt, dazwischen trocknet und kompostiert der Schlamm durch den Luftsauerstoff im Boden.“

Das Becken faßt jährlich eine „Klärschlammssäule“ von ein bis zwei Metern. Da die Trocknung aber das Volumen reduziert, kann das Becken zehn bis 15 Jahre lang beschickt werden. Dann wird der Kompost auf die Felder ausgebracht. Anlagekosten: Beim Neubau zwischen öS 1.500,- und öS 2.000,- pro Quadratmeter, beim Umrüsten bestehender Speicherbecken rund öS 200,- pro Quadratmeter

Nähere Informationen können Sie erhalten bei: JOANNEUM RESEARCH

Institut für Umweltgeologie und Angewandte Geographie, A-8010 Gráz, Elisabethstraße 11
Tel. 0316/8020/397, Fax 0316/8020/320

Nationalpark Hohe Tauern Exkursionsprogramm

Krimmler Achental – Seekarsee (anspruchsvoll)

Anmeldung und Auskunft:

Fremdenverkehrsverband Krimml,
Telefon 06564/239

Treffpunkt: 8.00 Uhr,
Fremdenverkehrsverband Krimml

Datum: Jeden Mittwoch
vom 1. Juli bis 7. Oktober 1992

Resolution an die Steiermärkische Landesregierung zur Erlassung strenger Regelung für das

R a f t i n g

Seitdem das Rafting in den verschiedensten Abarten auch auf steirischen Wildwasserstrecken in Mode gekommen ist, schlagen sowohl Fischer, Ornithologen, Limnologen als auch Biologen Alarm. Mehrere Bundesländer sind bereits bestrebt, neben schiffahrtspolizeilichen, auch naturschutzrechtliche Regelungen zu treffen.

Obwohl in der Steiermark mit der Naturschutzgesetz-Novelle vom 18. 6. 1985 im § 7 auch alle fließenden Gewässer unter Schutz gestellt wurden, konnte damals die rasante Entwicklung des Rafting noch nicht vorausgesehen werden; daher fehlt eine diesbezügliche Regelung.

Es wird daher gestellt der

1. Antrag

so rasch wie möglich in den Wortlaut des § 7 Abs. 2 ein neues lit. f aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

„f) die Verwendung von motorbetriebenen oder sonstigen Wasserfahrzeugen (wie z. B. Rafting, Skeletoning) zur entgeltlichen Personenbeförderung oder zu sportlichen Veranstaltungen sowie die Ausübung von Sportarten, die Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 erwarten lassen.“

2. Antrag

Bei der Erteilung von Bewilligungen nach dem Schifffahrtsgesetz 1990 BGBl. Nr. 87/1989 sollen für das Befahren von Wildwässern mit aufblasbaren Booten (Rafts) viel strengere Maßstäbe zum Schutz der Menschen als bisher angewendet werden; es darf damit nicht gewartet werden, bis es weitere Todesfälle gibt.

Begründung:

Wie aus dem Pressebericht über Wissenschaft und Umwelt in den „Salzburger Nachrichten“ vom 1. 4. 1992 überzeugend hervorgeht, verursacht jede Art von Rafting schwere ökologische Schäden. Es schlagen daher vor allem Fischer, Limnologen und Biologen Alarm. Nicht erwähnt sind in diesem Bericht allerdings die Schäden an der Vogelwelt oder den Säugetieren, wie z. B. am Fischotterbestand.

Sicher leuchtet es auch jedem Laien ein, daß an bisher ungestörten Uferbereichen brütende Wasservögel durch den Raftingsport gestört werden und ihre Brutstätte verlassen; wenn sie aber glauben, daß diese Störung vorüber ist und ihr Nest wieder aufsuchen wollen, kommt bereits das nächste Boot.

Bei der Vielzahl der in Betrieb genommenen Boote bedeutet dies eine ununterbrochene Störung, sodaß eine Brut verloren gehen kann. Aber auch erwachsene Wasservögel, die im Uferbereich ihre Nahrung suchen, werden gestört und müssen wegziehen bis sie eine andere Nahrungsquelle finden.

Dies trifft z. B. auch für die Fischotter zu, deren Lebensraum ohnedies schon auf nur wenige Wasserstrecken beschränkt ist, sodaß sie bereits auf der Roten Liste als extrem gefährdete Tierart stehen. Diese Gefährdung würde weiter zunehmen, wenn sie aus den bisher ruhigen und ungestörten, wenigen für sie noch geeigneten Biotopen durch diesen neuen Sport vertrieben würden.

Da das Schiffahrtsgesetz als bundesrechtliche Regelung für ökologische Überlegungen nicht herangezogen werden kann, ist daher zur Verhinderung weiterer Schäden für Fische, Vögel und Säugetiere so rasch wie möglich, die beantragte Ergänzung aus § 7 NschG 76 bzw. 85 durch eine sogenannte „kleine Novellierung“ vorzunehmen. Dafür kann und darf es keine parteipolitischen Bedenken geben, sodaß in Kürze ein gemeinsamer Regierungsantrag an den Steiermärkischen Landtag eingebracht werden könnte.

Wegen „Gefahr in Verzug“ kann in diesem Fall auf die beantragte Neufassung eines Steiermärkischen Naturschutzgesetzes nicht gewartet werden.

Gertraud Prügger, Geschäftsführerin

Batterien – Rücknahmepflicht für den Handel

Batterien enthalten giftige Schwermetalle und gehören auf keinen Fall zum Hausabfall.

Seit 1. 7. 1991 ist jeder Händler (z. B. Elektro-, Fotofachhandel, Supermarkt), der Batterien vertreibt, gesetzlich verpflichtet, Altbatterien kostenlos zurückzunehmen. Die Rücknahmepflicht erstreckt sich auf alle Batterienarten (z. B. Stab-, Flachbatterien, Knopfzellen, Akkus, Auto-Starterbatterien usw.), die der jeweilige Händler im Verkaufssortiment führt.

Die Rückgabe kann, muß aber nicht im selben Geschäft erfolgen, in dem die Batterie gekauft wurde und ist nicht an einen gleichzeitigen Neukauf von Batterien gebunden. Als Konsument haben Sie schon beim Kauf der Batterie den Entsorgungsbeitrag mitbezahlt, sodaß Sie im eigenen Interesse die Rückgabemöglichkeit über den Handel nutzen sollten. Die Entsorgung jeder Batterie, die Sie statt beim Handel in der Problemstoffsammlung abgeben, muß über die Abfallgebühr abgedeckt werden und verursacht Ihnen unnötige zusätzliche Kosten.

Sie können Problemstoffe und Kosten vermeiden, indem Sie wiederaufladbare Akkus (über 500 mal wiederaufladbar) oder nach Möglichkeit netzbetriebene Geräte verwenden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [1992_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Prügger Gertraud

Artikel/Article: [Resolution an die Steiermärkische Landesregierung zur Erlassung strenger Regelung für das Rafting 120-121](#)